

RS UVS Oberösterreich 1992/01/30 VwSen-100209/4/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1992

Rechtssatz

Grundlage für die Strafbemessung bilden

die Kriterien des § 19 VStG; wird im Straferkenntnis eine Strafe in doppelter Höhe als in der Strafverfügung verhängt, muß dies begründet werden; teilweise Stattgebung der Berufung, da keine Anhaltspunkte für eine derartige Erhöhung vorliegen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at